

SVNPA / ASNP STATUTEN

Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Unter dem Namen "Schweizerische Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen" (im folgenden SVNPA genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Sie ist eine Vereinigung der PsychologInnen, die in neuropsychologischer Forschung, Diagnostik und Therapie tätig sind. Ihr Sitz ist am jeweiligen Wohnort des (der) Präsidenten(in).
- 1.3 Die SVNPA ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Die SVNPA arbeitet mit der FSP zusammen. Näheres regelt der Artikel 7.
- 1.4 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September des nächstfolgenden Jahres.

Art. 2 Zweck

Die SVNPA will die Neuropsychologie

- als Wissenschaft, die den Zusammenhang zwischen Zentralnervensystem, Erleben, Denken und Verhalten studiert, und
- als klinische Disziplin, die wissenschaftliche Kenntnisse anwendet, fördern, weiterentwickeln und zu deren Anerkennung beitragen.

Art. 3 Mittel

Dazu soll die SVNPA:

- 3.1 die PsychologInnen der Schweiz, die im Gebiete der Neuropsychologie tätig sind, vereinen;
- 3.2 die Tätigkeit der NeuropsychologInnen definieren, sie fördern, bekanntmachen und schützen;
- 3.3 die postgraduale Weiterbildung in Neuropsychologie fördern und zur beruflichen Fortbildung beitragen;
- 3.4 die Forschung und die klinische Anwendung der Neuropsychologie in Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Prävention fördern;
- 3.5 die berufsethischen Richtlinien überwachen;
- 3.6 die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen NeuropsychologInnen und anderen Fachleuten, die im Gebiete der Neuropsychologie und anderen Gebieten der Psychologie tätig sind, fördern;
- 3.7 als Verbindungsorgan und Interessensvertretung zwischen den Mitgliedern und den verschiedenen privaten und öffentlichen Instanzen wirken;
- 3.8 zwischen ihren Mitgliedern kollegiale Beziehungen und eine gute Zusammenarbeit in allen beruflichen Fragen herstellen und pflegen;
- 3.9 die Beziehungen zu anderen nationalen und internationalen neuropsychologischen Gesellschaften und verwandten Organisationen fördern.

Art. 4 Mitglieder

4.1 Die SVNP besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern

4.2 Um ordentliches Mitglied zu werden muss jemand:

4.2.1 dem FSP-Standard genügen, d. h. eine Universitätsausbildung oder Fachhochschulausbildung besitzen, die mit einem Lizentiat oder Master, einem Diplom oder einem Doktorat in Psychologie als Hauptfach abschliesst. Die Anerkennung äquivalenter Abschlüsse, die im Aufnahmereglement der FSP definiert sind, gilt nur für vergleichbare akademische Ausbildungen,

4.2.2 und die Neuropsychologie zu mindestens 40% im Bereiche der Forschung, der Diagnostik oder der Therapie ausüben.

4.2.3 Ordentliche Mitglieder, welche in der Weiterbildung zur/m «Fachpsychologin/en für Neuropsychologie FSP» stehen, können unabhängig vom Alter Mitglied der youngSVNP werden und bis zur Erlangung des Fachtitels dieser Sektion angehören, sofern der Universitätsabschluss bzw. der Abschluss der Fachhochschulausbildung nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt.

4.3 Als ausserordentliches Mitglied kann jemand aufgenommen werden, wenn:

- sie (er) Psychologie als Hauptfach studiert und sich für Neuropsychologie interessiert,
- sie (er) mindestens einen Fachhochschul-Abschluss in einem der Neuropsychologie verwandten Gebiet hat.

4.4 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Neuropsychologie besonders verdient gemacht haben.

4.5 Das Aufnahmegesuch erfolgt schriftlich.

- Das Aufnahmegesuch für die ordentliche Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlichem Antrag an das Sekretariat. Die Aufnahme des ordentlichen Mitglieds erfolgt auf Vorschlag von zwei ordentlichen Mitgliedern. Das Gesuch enthält einen Lebenslauf und Kopien der Diplome. Es bedingt die Anerkennung der Statuten der SVNP, die Bereitschaft, Beschlüsse der Generalversammlung (GV) zu akzeptieren sowie die berufsethischen Richtlinien, wie sie die FSP definiert, zu beachten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Diese werden im nächsten Versand bekannt gemacht. Ficht ein ordentliches Mitglied die Neuaufnahme innert 20 Tagen nach Bekanntmachung an, entscheidet die GV über die Aufnahme
- Das Aufnahmegesuch für die ausserordentliche Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlichem Antrag an das Sekretariat. Das Gesuch enthält einen Lebenslauf und Kopien der Diplome. Es bedingt die Anerkennung der Statuten der SVNP, die Bereitschaft, Beschlüsse der Generalversammlung (GV) zu akzeptieren. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Diese werden im nächsten Versand bekannt gemacht. Ficht ein ordentliches Mitglied die Neuaufnahme innert 20 Tagen nach Bekanntmachung an, entscheidet die GV über die Aufnahme
- Das Aufnahmegesuch für die Mutation von einer ausserordentlichen zu einer ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt mit Antrag an das Sekretariat, incl. Empfehlungsschreiben von zwei ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Diese werden im nächsten Versand bekannt gemacht. Ficht ein ordentliches Mitglied die Neuaufnahme innert 20 Tagen nach Bekanntmachung an, entscheidet die GV über die Aufnahme.

4.6 Die Mitglieder der SVNP entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die GV bestimmt wird.

4.7 Die Mitgliedschaft erlischt:

- falls diese durch falsche Angaben erwirkt wurde;
- mit schriftlicher Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres;
- durch Ausschluss bei Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht, bei schweren Verstößen gegen die Berufsethik oder die Interessen der SVNP, nach geheimer Abstimmung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch mindestens zwei Drittel der an der GV anwesenden Mitglieder;
- nach zweimaliger erfolgloser Zahlungsaufforderung;
- beim Ableben.

Art. 5 Organisation

5.1 Die Organe der SVNP sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer
- Delegierte

5.1.1 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der Vereinigung.

Sie hat u. a. folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten (der Präsidentin)
- Wahl von 2 Rechnungsprüfenden
- Wahl des (der) Delegierten und Ersatzdelegierten
- Bestimmung von Kommissionen und Mandaten und Wahl derer Mitglieder
- Beschluss über Vorschläge oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Annahme der Jahresberichte, Rechnungen und des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

5.1.2 Eine ordentliche GV wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die ordentliche GV findet im letzten Quartal eines Jahres statt. Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies als nötig erachtet oder wenn 20 % der ordentlichen Mitglieder dies verlangen.

5.1.3 Die GV muss mindestens 3 Monate im voraus angekündigt werden. Die Anträge müssen dem Vorstand schriftlich mindestens 2 Monate im voraus mitgeteilt werden. Die Einladung mit Traktandenliste und eventuellen Anträgen muss mindestens 1 Monat zum voraus verschickt werden. Eine ausserordentliche GV muss mindestens 1 Monat im voraus schriftlich angekündigt werden. Die Anträge müssen dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage im voraus mitgeteilt werden.

5.1.4 An der GV sind nur ordentliche Mitglieder stimm- und wahlberechtigt und wählbar. Die anderen Mitglieder haben ein Mitspracherecht.

5.1.5 Beschlüsse der GV werden durch die anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Für alle anderen Beschlüsse genügt das absolute Mehr.

5.1.6 Nur die „PsychologInnen mit dem Titel Fachpsychologe für Neuropsychologie FSP“ sowie die Ehrenmitglieder bestimmen über die Weiterbildung und über die Weiterbildungsreglemente

5.2 Die SVNP wird durch einen fünf- bis zehnköpfigen Vorstand geleitet, verwaltet und kollektiv durch den Präsidenten und zwei Vorstandsmitglieder nach aussen vertreten. Der Vorstand kann unterjährig neue Vorstandsmitglieder bezeichnen. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben dort kein Stimmrecht, sind jedoch spesenberechtigt und müssen an der folgenden

GV zur Wahl vorgeschlagen werden. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied in eine Kommission und/oder Arbeitsgruppe delegieren.

- 5.2.1 Soweit als möglich sollen im Vorstand die verschiedenen Sprachregionen der Schweiz gleichmässig mitberücksichtigt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten (der Präsidentin) konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten (der Präsidentin). Die youngSVNP ist mit einem Sitz im Vorstand vertreten.
Alle Aufgaben, die nicht der GV obliegen, liegen zum Entscheid in der Kompetenz des Vorstandes. In dringenden Fällen hat der Vorstand bei Einstimmigkeit die Möglichkeit für Zirkulationsbeschlüsse.
- 5.2.2 Die Vorstandsmitglieder und der Präsident/die Präsidentin werden für 2 Jahre gewählt. Für weiterführende Amtsperioden müssen sie alle 2 Jahre bestätigt werden.
- 5.3 Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der GV über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und empfehlen die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Die Rechnungsprüfer werden durch die GV gewählt.
- 5.4 Die Delegierten werden von der GV gewählt. Sie nehmen an der Delegiertenversammlung teil und erstatten periodisch schriftlichen Bericht im Versand und mündlich an der GV.
- 5.5 Die Kommissionen bearbeiten umschriebene Sachfragen und werden als ständige Instanzen durch die GV eingesetzt. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch die GV gewählt. Die Kommissionen können durch die GV wieder aufgelöst werden. Sie erstatten periodisch schriftlichen Bericht im Versand und mündlich an der GV.
- 5.6 Die GV kann für spezifische, zeitlich befristete oder ständige Aufgaben Einzelmandate einsetzen. Die befristeten Mandate erlöschen, sobald die Aufgaben, für die sie eingesetzt wurden, erfüllt sind. Die ständigen Mandate können durch die GV aufgehoben werden. Die Kandidaten für die Einzelmandate werden von der GV gewählt
- 5.7 Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingesetzt und bearbeiten spezielle, zeitlich begrenzte Sachfragen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand angefragt und beauftragt. Sie erstatten dem Vorstand Bericht.

Art. 6 Finanzen

- 6.1 Die Einnahmen der SVNP sind:
- Jahresbeiträge und andere Beiträge von Mitgliedern
 - Schenkungen und Stiftungen
 - Allfällige Subventionen
 - Andere Einnahmen die aus der Vereinstätigkeit entstehen.
- 6.2. Das Budget wird vom Vorstand an der jährlichen GV vorgestellt und muss genehmigt werden.
- 6.3 Durch die GV wird der Betrag bestimmt, über den der Vorstand ausserhalb des Budgets verfügen kann.
- 6.4. Der Vorstand, die Kommissionen, Delegierte, Mandate und die Arbeitsgruppen werden gemäss Spesenreglement entschädigt
- 6.3. Für die Verbindlichkeiten der SVNP haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 7 Beziehungen zur FSP

7.1 siehe Art 1.3

7.2 Die SVNP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch ihre Tätigkeit direkt betroffen wird.

7.3 Die SVNP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebensowenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der SVNP.

7.4 Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.

7.5 Bei Konflikten zwischen der SVNP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die SVNP die FSP als Schlichtungsinstanz.

7.6 Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus der SVNP ausgeschlossen. Die SVNP teilt der FSP Mutationen der ordentlichen Mitglieder, Mutationen in Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

7.7 Während der Zusammenarbeit der SVNP mit der FSP dürfen die Art. 1.3, 4.1, 4.2.1 und 7.1 bis 7.6 nur mit Zustimmung der FSP geändert werden.

Art. 8 Auflösung

8.1 Die Auflösung der Vereinigung kann nur durch eine GV beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder teilnehmen.

8.2 Wird die Vereinigung aufgelöst, beschliesst die GV über die Verwendung des Vermögens im Sinne von Art. 2.

Art. 9 Verschiedenes

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text der Statuten massgebend.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Mai 1991 angenommen

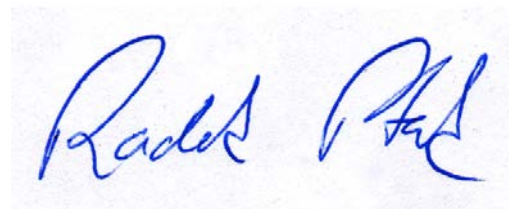
1. Revision GV vom 10. November 2001
2. Revision GV vom 6. November 2004
3. Revision GV vom 22. November 2008
4. Revision GV vom 20. November 2010
5. Revision GV vom 19. November 2011
6. Revision GV vom 10. November 2018
7. Revision GV vom 9. November 2019

Gezeichnet:

09.11.2019/30.9.2020



Andreas Monsch
Präsident SVNP



Radek Ptak
Vizepräsident SVNP